



Brüssel, den 6. Juli 2017
(OR. en)

10997/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0016 (NLE)

CLIMA 207
ENV 667
MI 546
DEVGEN 160
ONU 95

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5918/17 CLIMA 24 ENV 100 MI 96 DEVGEN 18 ONU 22 - COM(2017) 51 final + ADD 1
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen - Annahme

1. Die Europäische Union ist Vertragspartei des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht¹ sowie des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen², und hat den vier vorangegangenen Änderungen des Protokolls zugestimmt³.
2. Die in Kigali beschlossene Änderung des Montrealer Protokolls wurde auf der 28. Tagung der Vertragsparteien, die vom 10. bis 15. Oktober 2016 in Kigali (Ruanda) stattfand, angenommen. Ziel der Änderung ist es, weltweit den Verbrauch und die Produktion von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen im Rahmen des Protokolls schrittweise zu reduzieren.

¹ ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8.
² ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8.
³ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 28.
ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 1.
ABl. L 272 vom 25.10.2000, S. 26.
ABl. L 72 vom 14.3.2002, S. 18.

3. Am 2. Februar 2017 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls unterbreitet⁴.
4. Der Rat hat am 15. Mai 2017 das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Beschlussentwurf ersucht (Dok. 7725/17 + COR 1 (sk)), damit dieser anschließend angenommen werden kann.
5. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 5. Juli 2017 seine Zustimmung zu dem Beschluss erteilt.
6. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss über den Abschluss im Namen der Europäischen Union der Kigali-Änderung in der Fassung des Dokuments 7725/17 + COR 1 (sk) zusammen mit dem Wortlaut der Änderung (Dok. 7725/17 ADD 1 + REV 1 (hr, sk)) und der Zuständigkeitserklärung (Dok. 7725/17 ADD 2 + REV 1 (hr)) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

⁴ Dok. 5918/17 – COM(2017) 51 final.